

Der aktuelle Fall 1203

Rechnungsabgrenzungsposten bei Darlehenskosten

Sachverhalt:

Die QE-GmbH, die mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen handelt, nahm zur Finanzierung eines Möbelhauses im Jahr 05 über ihre Hausbank drei Darlehen auf. Für das fünfjährige Darlehen 1 über 5 Mio. € erhebt die Hausbank ein laufzeitabhängiges Bearbeitungsentgelt von 3 % der anfänglichen Darlehenssumme. Für die Darlehen 2 und 3 mit jeweils zehnjähriger Laufzeit und in Höhe von jeweils 10 Mio. € wird ein nicht laufzeitabhängiges Bearbeitungsentgelt von jeweils 4 % der ursprünglichen Darlehenssumme erhoben. Während die Darlehen 1 und 2 jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündbar sind, kann Darlehen 3 während der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Anhaltspunkte für eine Kündigung des Darlehens 3 während der Laufzeit sind für die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss nicht ersichtlich. Die Bearbeitungsentgelte werden bei Auszahlung der Darlehen einbehalten.

Aufgabe:

Beurteilen Sie, inwieweit die Bearbeitungsentgelte im Jahresabschluss auf den 31.12.05 gewinnmindernd geltend gemacht werden können!

Quellenhinweise:

§ 5 EStG
BFH vom 22.06.2011 (I R 7/10; BStBl 2011 II S. 870)

Lösung zu Fall 1203

Gem. § 8 (1) KStG i.V.m. § 5 (5) S. 1 Nr. 1 EStG sind im Jahresabschluss (JA) der QE-GmbH auf den 31.12.05 für Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auf der Aktivseite Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) anzusetzen, soweit sie Ausgaben für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen. Trifft diese Beurteilung anteilig für die Bearbeitungsentgelte des Sachverhalts zu, sind die offensichtlich betrieblich veranlassten Aufwendungen insoweit im Jahresabschluss auf den 31.12.05 nicht gewinnmindernd zu berücksichtigen.

Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag liegt vor, wenn einer Vorleistung eine noch nicht erbrachte zeitraumbezogene Gegenleistung gegenübersteht. Nach der BFH-Rechtsprechung kommt bei der Prüfung, ob eine Zahlung Vorleistung für eine zeitraumbezogene Gegenleistung ist, dem Umstand wesentliche Bedeutung zu, ob der Empfänger die Zahlung im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses behalten darf oder ob er sie zurück-erstaten muss.

So ist der Vorleistungscharakter zu bejahen, wenn der Empfänger die Leistung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung zeitanteilig zurückzahlen hat. Darf der Empfänger die Zahlung hingegen im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung behalten, ist das jedenfalls ein gewichtiges Indiz gegen die Zeitraumbezogenheit der Gegenleistung. Etwas anderes gilt in letzterem Fall jedoch, wenn das Dauerschuldverhältnis auf mehrere Jahre zu festen Bedingungen abgeschlossen ist und nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann und wenn konkrete Anhaltspunkte dafür fehlen, dass die Vertragsparteien dieser Möglichkeit mehr als rein theoretische Bedeutung beigemessen haben. Denn unter diesen Umständen kann der Vereinbarung über das für das einzelne Jahr zu entrichtende Entgelt keine "Richtigkeitsgewähr" in dem Sinne zuerkannt werden, dass das jeweilige Jahresentgelt Ausdruck einer sachgerechten, im Ausgleich widerstreitender Interessen gefundenen Bewertung des Jahreswerts der empfangenen Gegenleistung ist.

Diese Maßgaben sind nach dem Urteil des BFH vom 22.06.2011 (I R 7/10; BStBl 2011 II S. 870) auch auf die im Rahmen von Darlehensverhältnissen vereinbarten einmaligen Leistungen des Darlehensnehmers anzuwenden.

Bei Darlehen 1 ist das gezahlte Bearbeitungsentgelt laufzeitabhängig, d.h. die Hausbank hat bei einer vorzeitigen Rückführung des Darlehens Teile des Entgelts zu erstatten. Damit stellt das Bearbeitungsentgelt eine Vorleistung für eine zeitraumbezogene Gegenleistung dar. Das Entgelt ist daher im Jahresabschluss auf den 31.12.05 nur insoweit als Betriebsausgabe zu berücksichtigen, als es auf die anteilige Laufzeit im Jahr 05 entfällt. Im Übrigen ist es mit Hilfe eines ARAP auf die restliche Darlehenslaufzeit zu verteilen.

Bei den anderen beiden Darlehen sind die mit der Einbehaltung auch gezahlten Bearbeitungsentgelte nicht laufzeitabhängig. Dies spricht gegen eine Zeitraumbezogenheit der Gegenleistung. Daher fehlt es beim Darlehen 2 an den Voraussetzungen für die Bildung eines ARAP. Das Bearbeitungsentgelt kann in voller Höhe im Jahresabschluss auf den 31.12.05 gewinnmindernd geltend gemacht werden.

Für das Darlehen 3 ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass es während der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann und aus Sicht der Vertragsparteien mit einer solchen Kündigung nicht zu rechnen ist. Es ist deshalb von einer vollen Darlehenslaufzeit auszugehen, auf die das Bearbeitungsentgelt zu verteilen ist. Die fehlende Laufzeitabhängigkeit des Bearbeitungsentgelts bei den vertraglichen Vereinbarungen tritt dahinter zurück. Das Bearbeitungsentgelt ist mit Hilfe eines ARAP auf die Darlehenslaufzeit zu verteilen. Im Jahresabschluss auf den 31.12.05 kann nur der anteilige Entgeltbetrag gewinnmindernd geltend gemacht werden.

Der BFH erkennt in seiner Entscheidung durchaus, dass die Vertragsparteien auf diese Weise auf den Gedanken verfallen könnten, durch die Vereinbarung laufzeitabhängiger oder laufzeitunabhängiger Einmalleistungen ARAP nach ihren jeweiligen Interessen zu gestalten. Er weist aber darauf hin, dass aus der fehlenden Aktivierbarkeit eines ARAP auf Seiten des Darlehensnehmers spiegelbildlich zu folgern ist, dass dann der Darlehensgeber für das empfangene Entgelt auch keinen gewinnmindernden PRAP gem. § 5 (5) S. 1 Nr. 2 EStG bilden kann. Das wird letztendlich einer "gestaltenden Laufzeitübereinkunft" entgegenstehen.